

TU – JOURNAL

TU-Journal Nr. 1/2007 - Feb. 2007

Aus dem Inhalt:

- **Barbewegungen richtig dokumentieren**
 - Losungsermittlung: einzeln pro Geschäftsfall
 - Wann sind elektronische Aufzeichnungen ordnungsgemäß?

- **Interessantes aus dem Bereich der Umsatzsteuer**
 - Dauerrechnung und elektronische Rechnung
 - Eigenverbrauchsbesteuerung in Österreich bei Auslandsleasing
 - Ab wann ist ein Fahrzeug ein steuerlicher „Kleinbus“?
 - Finanzamt - Überweisung per Telebanking

- **Sozialversicherung**
 - Die Anmeldefristen bei der Gebietskrankenkasse bleiben unverändert
 - Möglichkeit der Höherversicherung in der Unfallversicherung
 - Achtung Falle: Aus freiwilligen Leistungen können Verpflichtungen werden!
 - Beschäftigung von ausländischen Dienstnehmern
 - Meldepflicht des Dienstgebers bei Schwerarbeit

- **Verbraucherpreisindex**

BARBEWEGUNGEN RICHTIG DOKUMENTIEREN

Losungsermittlung: einzeln pro Geschäftsfall

Die gesetzlichen Vorschriften für die Aufzeichnung von Bareinnahmen und Barausgaben wurden ab 2007 erheblich verschärft. Grundsätzlich sind alle Barbewegungen einzeln aufzuzeichnen. Wenn Sie bisher im gesamten Betrieb keine Einzelaufzeichnungen geführt haben, können Sie die vereinfachte Losungsermittlung mittels Kassasturz noch bis Ende 2007 weiterführen.

Wenn Sie bisher zumindest in Teilbereichen die Bareingänge einzeln aufgezeichnet haben, dann gelten für Sie die neuen Bestimmungen bereits ab 1.1.2007. Jeder **Geschäftsfall** ist einzeln und in zeitlicher Reihenfolge des Bareinganges aufzuzeichnen, eine Summierung muss nachvollziehbar sein.

„Strichlisten“ als Vereinfachung sind zulässig, müssen jedoch die Barbeträge geschäftsfallbezogen darstellen.

Wann sind elektronische Aufzeichnungen ordnungsgemäß?

Aufgrund der Datenfülle werden immer mehr Grundaufzeichnungen zur Losungsermittlung, aber auch laufende Aufzeichnungen (Kassabuch) mit Hilfe der EDV erstellt. Einerseits sind diese elektronischen Aufzeichnungen dem Finanzamt auch in elektronischer Form (vordefiniertes Format) zur Verfügung zu stellen, andererseits müssen die Programme den vom Finanzamt vorgegebenen Kriterien entsprechen.

Die laufenden Aufzeichnungen müssen so erfasst werden, dass nachträgliche Änderungen

erkennbar sind. Im Falle von EDV Programmen wird ein Protokoll verlangt, das den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Eingabe festhält. Sehr viele gebräuchliche Kleinprogramme haben diese Funktion nicht: z.B. werden Kassabücher oder auch ein Fahrtenbuch in Form einer Excel-Tabelle allein nicht als ordnungsmäßige Aufzeichnung im Sinne dieser Vorschriften anerkannt. Das bedeutet, sie können als Grund für eine Schätzung dienen.

INTERESSANTES AUS DEM BEREICH DER UMSATZSTEUER

Dauerrechnung und elektronische Rechnung

Sie können Ihren Verwaltungsaufwand durch das Ausstellen von Dauerrechnungen vermindern. Diese Art der Rechnung ist bei Miete, Pacht, Wartungsverträgen usw. gebräuchlich und berechtigt auch zum Vorsteuerabzug. Neben den allgemeinen Formerfordernissen für Rechnungen müssen diese Rechnungen beim Leistungszeitraum den Vermerk haben: **„Die Vorschreibung gilt bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung.“** Andere, wenn auch ähnliche Formulierungen werden vom Finanzamt nicht akzeptiert.

Vermeehrt wird auch mittels elektronischer Rechnung abgerechnet. Dabei stellen wir immer wieder fest, dass die bei dieser Art von Rechnungen notwendige **elektronische** Signatur fehlt. Solche Rechnungen berechtigen **nicht** zum Vorsteuerabzug und müssen berichtet werden.

Eigenverbrauchsbesteuerung in Österreich bei Auslandsleasing

Wenn ein österreichischer Unternehmer einen PKW in Deutschland least, bekommt er die Umsatzsteuer in Deutschland erstattet. Dafür ist ein eigener Antrag bis zum 30.6. des Folgejahres erforderlich. Um den dadurch entstehenden Umsatzsteuerausfall auszugleichen, hat Österreich die sogenannte Eigenverbrauchsbesteuerung für Auslandsleasing eingeführt. Diese Besteuerung war in Fachkreisen schon immer umstritten und als

EU-widrig eingestuft. Nunmehr hat die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens eine Stellungnahme an Österreich übermittelt, in der diese Eigenverbrauchsbesteuerung als EU-widrig angesehen wird. Im weiteren ist mit einer Klage der Kommission gegen Österreich zu rechnen. Nach Informationen aus dem BMF wird Österreich derzeit nichts unternehmen, sondern ein allfälliges Urteil des EuGH abwarten. Durch diese Entwicklung haben auch die in Österreich anhängigen Verfahren gegen die Eigenverbrauchsbesteuerung bessere Chancen.

Ab wann ist ein Fahrzeug ein steuerlicher „Kleinbus“?

Bekanntlich bekommen Unternehmer die Vorsteuer von sogenannten Kleinbussen vom Finanzamt rückerstattet. Das Finanzamt hat einem Opel Zafira die Kleinbuseigenschaft abgesprochen, weil dieser kürzer ist als die vor dem 1.1.1995 anerkannten Kleinbusse. Diese Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, da die Länge allein nicht maßgeblich sein kann. Nunmehr stützt sich das BMF darauf, dass dieses Fahrzeug keinen kastenförmigen Aufbau (vorgezogene Motorhaube, abfallende Dachlinie, abgeschrägte Heckpartie) hat und verweigert mit dieser Begründung den Vorsteuerabzug (Information des BMF vom 1.2.2007). Eigentlich sollten alle Fahrzeuge als normale Arbeitsmittel des umsatzsteuerpflichtigen Unternehmers vorsteuerabzugsberechtigt sein - damit könnten wir uns diese willkürlichen Grenzziehungen ersparen.

Finanzamt - Überweisung per Telebanking

Bei bestimmten selbst zu berechnenden Abgaben müssen Sie angeben, wofür diese Zahlung zu verwenden ist. Fehlt diese Verrechnungsanweisung und langt nur die Zahlung beim Finanzamt ein, dann entsteht vorerst ein Guthaben auf dem Steuerkonto. Werden dann in der Folge die zu belastenden Abgaben nachgemeldet, dann wird das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 2 % verrechnen. Dass dies zurecht erfolgt, hat vor Kurzem auch der Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Das Risiko der Übertragung der Verrechnungsanweisung an das Finanzamt liegt beim Steuerpflichtigen.



Vielleicht kann bei größeren Beträgen Ihr TU-Betreuer im Wege einer Nachsicht doch noch etwas erreichen?

SOZIALVERSICHERUNG


Die Anmeldefristen bei der Gebietskrankenkasse bleiben unverändert

Die bereits beschlossene Verschärfung der ASVG-Meldepflichten (Anmeldung vor Arbeitsbeginn) gilt weiter nur für burgenländische Betriebe und wird 2007 noch nicht auf das übrige Bundesgebiet ausgedehnt. Für die übrigen Bundesländer gilt auch im Jahr 2007 die Anmeldung als zeitgerecht, wenn diese innerhalb der satzungsmäßig erstreckten Frist von 7 Tagen bei der Gebietskrankenkasse einlangt.

Möglichkeit der Höherversicherung in der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung erbringt Leistungen im Falle von bleibenden Schäden (Einschränkung der Erwerbsfähigkeit) als Folge eines Arbeitsunfalles. Dabei gelten die unmittelbaren Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück auch als versichert. Der Jahresbeitrag zur Pflichtversicherung beträgt € 90,- und wird von der gewerblichen Sozialversicherung eingehoben.

Sie können nun Ihren Leistungsanspruch um 64 % erhöhen, wenn Sie sich freiwillig in Stufe I der Höherversicherung einreihen lassen. Die Kosten dafür betragen € 90,- pro Jahr. Bei Einreihung in die Stufe II der Höherversicherung erhöht sich der Leistungsanspruch um weitere 96 % und es entstehen € 135,- an Zusatzkosten.



Wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit besonderen Risiken ausgesetzt sind, empfehlen wir eine Erhöhung der Mindestversicherung. Heute ist aber jeder viel mit dem Auto unterwegs, sodass eine Höherreihung allgemein zu empfehlen ist.

Achtung Falle: Aus freiwilligen Leistungen können Verpflichtungen werden!

Freiwillige Leistungen gegenüber Dienstnehmern sind solche, die über zwingende Vorgaben des Gesetzes, Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung hinausgehen. Wenn solche freiwillige Zusatzleistungen regelmäßig und vorbehaltlos gewährt werden, entsteht eine Verpflichtung zur weiteren Zahlung. Von dieser Verpflichtung kann dann nur mehr einvernehmlich abgegangen werden. Bereits eine zwei- bis dreimalige Auszahlung kann die verpflichtende Auszahlung zur Folge haben. Der Dienstnehmer darf dann darauf vertrauen, dass er die Leistung auch weiterhin erhalten wird.

Bei jeder freiwilligen Leistung sollten Sie schriftlich festhalten, dass dieses zusätzliche Entgelt unverbindlich und ohne Rechtsanspruch für die Zukunft und jederzeit widerrufbar gewährt wird.



Beschäftigung von ausländischen Dienstnehmern

Für die neuen EU-Bürger (Bulgariens und Rumäniens) gilt ab 1.1.2007 die Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Sie benötigen daher keine Aufenthaltserlaubnis (Visum) mehr. Die Beschränkungen des Arbeitsmarktes und des Dienstleistungsverkehrs bleiben jedoch für diese Länder aufrecht. Es gelten die gleichen Regelungen wie beim Beitritt von Ungarn, Slowakei, Polen usw. Die Beschäftigung von Dienstnehmern aus diesen Ländern ohne Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung ist strafbar.

Bei der Dienstleistungsfreiheit sind die „sensiblen“ Branchen (Baugewerbe, Reinigung, gärtnerische Dienstleistung, Hauskrankenpflege, Sozialwesen etc.) zu beachten. Entsendet z.B. ein rumänischer Unternehmer zur Erfüllung eines an ihn erteilten Auftrages seine Dienstnehmer nach Österreich, dann benötigt er in einer solchen sensiblen Branche eine Entsendebewilligung. In den übrigen Bereichen genügt eine Entsendemeldung. Unabhängig davon muss der ausländische Arbeitgeber die österreichischen Rechtsvor-

schriften (z.B. Kollektivvertrag) einhalten. In jedem Fall raten wir zur Vorsicht, da den österreichischen Auftraggeber bei illegalem Vorgehen Haftungen treffen können. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass diese Personen auch der KIAB zu melden sind.

Meldepflicht des Dienstgebers bei Schwerarbeit

Um schwere körperliche Arbeit für die Pensionsberechnung berücksichtigen zu können, benötigen die Pensionsversicherungen entsprechende Informationen. Daher wurde den Dienstgebern die Verpflichtung auferlegt, die Zeiten von Dienstnehmern, die das 40. Lebensjahr (bei Dienstnehmerinnen das 35. Lebensjahr) vollendet haben und Schwerarbeit verrichten, zu melden. Damit die Meldung für das Jahr 2007 bis Ende Feber 2008 erfolgen kann, sind ab 1.1.2007 folgende Daten aufzuzeichnen:

- alle Tätigkeiten des Dienstnehmers, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen
- Name und Sozialversicherungsnummer jener Person, die diese Tätigkeit verrichtet und
- die Dauer dieser Schwerarbeitstätigkeit.

Eine Liste der Tätigkeiten, bei denen Schwerarbeit angenommen wird, erhalten Sie von der zuständigen Gebietskrankenkasse oder von Ihrem TU Betreuer.

IMPRESSUM:

Herausgeber, Medieninhaber:
 TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE
 Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
 A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstraße 17
 www.treuhand-union.com

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter, Neusiedl/See
 Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
 wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

VERBRAUCHERINDEX

	VPI 2005=100	VPI 2000=100	VPI 1996=100	VPI 1986=100	VPI 1976=100	VPI 1966=100
Jahresdurchschnitt 2005	110,6	116,4	152,2	236,6	415,2	
August 2006	101,9	112,7	118,4	154,8	240,6	422,3
September 2006	101,7	112,5	118,4	154,8	240,6	422,3
Oktober 2006	101,6	112,4	118,3	154,6	240,4	421,8
November 2006	101,7	112,5	118,4	154,8	240,6	422,3
Dezember 2006	102,0	112,8	118,7	155,2	241,3	423,5
Jahresdurchschnitt 2006	101,5	112,2	118,1	154,4	240,0	421,2

Die Werte für den jeweiligen Monat werden auch über den Tonbandkundendienst 01/1544 bekanntgegeben, bzw. finden Sie diese unter www.statistik.at.

TREUHAND UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der TREUHAND-UNION und Klienten der Partner der TREUHAND-UNION geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch besseren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.